



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Markus Walbrunn, Oskar Lipp AfD**
vom 17.09.2025

Gedenken an Charlie Kirk – Niederlegung von Kränzen und Gedenkobjekten in München

Aufgrund eines Vorfalls im Zusammenhang mit dem Gedenken an den verstorbenen US-Aktivisten für Meinungsfreiheit Charlie Kirk am Rande des US-Konsulats in München ergeben sich einige Fragen bezüglich geltender Regularien und gängiger Praktiken bei Gedenkaktionen im öffentlichen Raum. Die Anfragen zielen darauf ab, Klarheit über die Handhabung solcher Situationen zu schaffen und mögliche Ungleichbehandlungen aufzuklären.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche gesetzlichen Vorschriften des Freistaates Bayern regeln die Niederlegung von Kränzen oder temporären Gedenkobjekten im öffentlichen Raum in München? 3
- 1.2 Besteht eine Genehmigungspflicht für die Niederlegung von Kränzen an öffentlichen Plätzen? 3
- 1.3 Welche Kriterien müssen für die Genehmigung einer Kranzniederlegung vor diplomatischen Vertretungen erfüllt sein? 3
- 2.1 Welche Behörde ist in München für die Überwachung von Gedenkobjekten im öffentlichen Raum zuständig? 3
- 2.2 Wie wird in der Praxis mit Kränzen oder Gedenkobjekten vor Konsulaten in München verfahren? 4
- 2.3 Wer entscheidet über die Entfernung von Gedenkobjekten im öffentlichen Raum? 4
- 3.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Niederlegung eines Kranzes für Charlie Kirk am Rande, nicht auf dem Gelände des US-Generalkonsulats in München untersagt? 4
- 3.2 War die Entscheidung gegen die Kranzniederlegung für Charlie Kirk einzelfallbezogen? 4
- 3.3 Gibt es Richtlinien, die Gedenken an ausländische Persönlichkeiten in München einschränken (bitte insbesondere mit Handlungen und Unterlassen der Bayerischen Polizei im Zusammenhang mit dem Gedenken inklusive großer Proteste anlässlich George Floyd und der Black-Lives-Matter-Bewegung [BLM] vergleichen)? 4

4.1	Nach welchen Kriterien wird ein temporärer Gedenkkranz im öffentlichen Raum als illegal entsorgter Abfall eingestuft, der nach Aussage des einsatzleitenden Beamten gegen Rechnungsstellung entsorgt würde (bitte auf die Haltung der Staatsregierung zu Pietät eingehen und darlegen, wie man mit privaten Andenken zu verstorbenen Angehörigen umginge)?	5
4.2	Warum wird eine selbstverpflichtete Entsorgung eines Kranzes nicht als ausreichend angesehen?	5
4.3	Welche Vorschriften regeln die Entfernung von temporären Gedenkobjekten als Abfall?	5
5.1	Warum werden Fahrräder oder E-Scooter im öffentlichen Raum nicht als Abfall behandelt?	5
5.2	Welche Regelungen rechtfertigen die unterschiedliche Behandlung von Kränzen und Alltagsgegenständen wie denen aus Frage 5.1?	5
5.3	Wie wird die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen gegen Gedenkobjekte sichergestellt?	6
6.1	Hat seitens der Staatsregierung ein Kontakt zum US-Generalkonsulat anlässlich der Verhinderung von Gedenkobjekten bestanden?	6
6.2	Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Zusammenarbeit mit Konsulaten in solchen Fällen?	6
6.3	Welche Kenntnisse hat der zuständige Polizeiabschnitt über die am Konsulat bereits abgelegten Blumen (bitte Gründe mitteilen, dass bei der örtlich sichtbar durchgängigen Kontrolldichte die temporäre Ablage eines Kranzes unmittelbar beendet wurde, während bereits verwelkende Blumen am Konsulat zuvor abgelegt werden konnten)?	6
7.1	Warum wurden an anderen Orten in München abgelegte Gedenkobjekte toleriert?	7
7.2	Welche Kriterien führen zu unterschiedlichen Handhabungen von Gedenkobjekten in München?	7
7.3	Plant die Staatsregierung einheitliche Regelungen für Gedenkaktionen in Bayern?	7
8.1	Wie informieren die Behörden über die Entfernung von Gedenkobjekten?	7
8.2	Gibt es einen öffentlichen Ansprechpartner für Fragen zu Gedenkobjekten in München?	7
8.3	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um bei solchen Entscheidungen jedem Bürger eine gleichberechtigte Möglichkeit für Andenken zu gewährleisten?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 20.10.2025

- 1.1 Welche gesetzlichen Vorschriften des Freistaates Bayern regeln die Niederlegung von Kränzen oder temporären Gedenkobjekten im öffentlichen Raum in München?**
- 1.2 Besteht eine Genehmigungspflicht für die Niederlegung von Kränzen an öffentlichen Plätzen?**
- 1.3 Welche Kriterien müssen für die Genehmigung einer Kranzniederlegung vor diplomatischen Vertretungen erfüllt sein?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Verhüten ist dabei jede vorbeugende Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, die darauf gerichtet ist, konkret drohende Handlungen nicht zustande kommen zu lassen, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung verursachen. Unterbinden heißt, die Fortsetzung einer bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Handlung verhindern.

Kommt es während der Niederlegung von Kränzen zu Belästigungen der Allgemeinheit im Sinne des § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, sind die örtlichen Sicherheitsbehörden befugt, auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG Einzelfallanordnungen zu treffen. Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr unter anderem für Leben, Gesundheit oder Eigentum eröffnet Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG den örtlichen Sicherheitsbehörden darüber hinaus die Möglichkeit, Einzelfallanordnungen in Bezug auf Ansammlungen zu treffen. Jene Vorschrift ist sowohl auf den Schutz der Teilnehmer einer Menschenansammlung vor entsprechenden Gefahren als auch auf den Schutz Dritter vor Menschenansammlungen ausgerichtet.

Für die Genehmigung von Kranzniederlegungen im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf öffentlichem Grund sind die Straßenbaubehörden nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zuständig. Bei Gemeindestraßen sind das die Städte und Gemeinden.

- 2.1 Welche Behörde ist in München für die Überwachung von Gedenkobjekten im öffentlichen Raum zuständig?**

Sofern Gedenkobjekte durch den Hausrechtsinhaber der jeweiligen Liegenschaft akzeptiert werden, ist dieser für die Überwachung der Gedenkobjekte zuständig. Für die Genehmigung und anschließende Überwachung von Kranzniederlegungen im öffent-

lichen Verkehrsraum sind die Straßenbaubehörden nach dem BayStrWG, mithin in der Regel also die Städte und Gemeinden, zuständig.

Die Bayerische Polizei ist für die Überwachung von Gedenkobjekten im öffentlichen Raum ausschließlich im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung zuständig.

2.2 Wie wird in der Praxis mit Kränzen oder Gedenkobjekten vor Konsulaten in München verfahren?

Für die Liegenschaften der konsularischen Vertretungen liegt die Verantwortung beim jeweiligen Leiter der betroffenen ausländischen Vertretung. Für den öffentlichen Raum ist die jeweilige Kommune, in diesem Fall die Stadt München, verantwortlich. Aufgrund dieser Zuständigkeiten kann hier keine pauschale Aussage getroffen werden.

2.3 Wer entscheidet über die Entfernung von Gedenkobjekten im öffentlichen Raum?

Über die Entfernung von Gedenkobjekten im öffentlichen Verkehrsraum entscheiden die Straßenbaubehörden nach dem BayStrWG, mithin in der Regel also die Städte und Gemeinden.

3.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Niederlegung eines Kranzes für Charlie Kirk am Rande, nicht auf dem Gelände des US-Generalkonsulats in München untersagt?

3.2 War die Entscheidung gegen die Kranzniederlegung für Charlie Kirk einzelfallbezogen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund nicht vorhandener Genehmigungen für eine Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie für den Englischen Garten wurde gemäß Art. 11 Polizeiaufgabengesetz (PAG) zur Verhinderung einer Ordnungswidrigkeit die Ablage des Kranzes durch die eingesetzten Polizeibeamten untersagt.

Dies stellte eine hoheitliche Maßnahme im Sinne eines Verwaltungsakts der eingesetzten Kräfte des Polizeipräsidiums München dar, welcher den in Rede stehenden Einzelfall im öffentlichen Recht verbindlich regelte und Außenwirkung entfaltete.

3.3 Gibt es Richtlinien, die Gedenken an ausländische Persönlichkeiten in München einschränken (bitte insbesondere mit Handlungen und Unterlassen der Bayerischen Polizei im Zusammenhang mit dem Gedenken inklusive großer Proteste anlässlich George Floyd und der Black-Lives-Matter-Bewegung [BLM] vergleichen)?

In Bezug auf Gedenkformen für ausländische Persönlichkeiten finden die allgemeingültigen Rechtsnormen Anwendung.

- 4.1 Nach welchen Kriterien wird ein temporärer Gedenkkranz im öffentlichen Raum als illegal entsorgter Abfall eingestuft, der nach Aussage des einsatzleitenden Beamten gegen Rechnungsstellung entsorgt würde (bitte auf die Haltung der Staatsregierung zu Pietät eingehen und darlegen, wie man mit privaten Andenken zu verstorbenen Angehörigen umginge)?**
- 4.2 Warum wird eine selbstverpflichtete Entsorgung eines Kranzes nicht als ausreichend angesehen?**
- 4.3 Welche Vorschriften regeln die Entfernung von temporären Gedenkobjekten als Abfall?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die rechtliche Einstufung von Stoffen oder Gegenständen als Abfall richtet sich nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Sofern Kränze oder Gedenkobjekte beispielsweise mangels Pflege erkennbar verwelkt oder beschädigt sind und damit nicht mehr ihre ursprüngliche Zweckbestimmung erfüllen, ist grundsätzlich ein Entledigungswille des Besitzers anzunehmen. Da das Niederlegen von Kränzen oder Gedenkobjekten in der Regel nach den Bestimmungen der Kommunen für die Nutzung der öffentlichen Räume einer Sondernutzungserlaubnis bedarf und in aller Regel nur vorübergehend geduldet wird, ist nach Wegfall der temporären Nutzung als Gedenkobjekt von einer illegalen Abfallablagerung auszugehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Nach Art. 27 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) kann die zuständige Behörde die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen auf Kosten des Pflichtigen durchführen.

Der abfallrechtliche Vollzug der vorgenannten Vorschriften (KrWG, BayAbfG) obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden. Diese entscheiden im Rahmen ihres gesetzlich eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, ob es sich bei den niedergelegten Gegenständen noch um Gedenkobjekte oder aufgrund des Wegfalls der ursprünglichen Zweckbestimmung und eines anzunehmenden Entledigungswillens mittlerweile um zu entsorgende Abfälle handelt. Dies gilt auch für die Bewertung der zuständigen Behörde hinsichtlich einer Selbstverpflichtung des Abfallbesitzers zur Entsorgung der Gedenkobjekte.

Sofern es sich bei den niedergelegten Objekten (noch) nicht um Abfälle handelt, stellt das Abstellen solcher Gegenstände im öffentlichen Raum ohne Erlaubnis in der Regel eine unerlaubte Sondernutzung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG dar. Die zuständige Straßenbaubehörde kann die Beseitigung auf Kosten des Pflichtigen durchführen (Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

- 5.1 Warum werden Fahrräder oder E-Scooter im öffentlichen Raum nicht als Abfall behandelt?**
- 5.2 Welche Regelungen rechtfertigen die unterschiedliche Behandlung von Kränzen und Alltagsgegenständen wie denen aus Frage 5.1?**

5.3 Wie wird die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen gegen Gedenkobjekte sichergestellt?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 14 Abs. 1 BayStrWG ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) jedermann gestattet. Das Parken zugelassener und betriebsbereiter Kraftfahrzeuge (auch Fahrräder) bei objektiv gegebener und gewollter Möglichkeit jederzeitiger Inbetriebnahme zählt zum Gemeingebrauch in diesem Sinne. Bei dem Aufstellen von Gedenkkränzen auf Straßengrund (hierzu gehören auch die Gehwege) handelt es sich in der Regel um eine Sondernutzung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, die eine Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde benötigt.

Bei erkennbar funktionstüchtigen Fahrrädern oder E-Scootern handelt es sich mangels Vorliegens eines Entledigungswillens nicht um Abfälle. Fahrräder oder E-Scooter, die derart beschädigt oder gar zerstört sind, sodass sie nicht mehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung zur Fortbewegung eingesetzt werden können, und im öffentlichen Raum abgestellt werden, sind regelmäßig als Abfälle einzustufen. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu den Fragen 4.1 bis 4.3 zu verweisen. Es erfolgt keine unterschiedliche Behandlung von Kränzen und anderen Gegenständen (hier Fahrräder oder E-Scooter). Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind gleichermaßen anzuwenden.

Für hoheitliche Maßnahmen gegen Gedenkobjekte gelten wie für sonstige Anordnungen auch die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze. Die zuständige Behörde berücksichtigt dabei alle Umstände des konkreten Einzelfalls.

6.1 Hat seitens der Staatsregierung ein Kontakt zum US-Generalkonsulat anlässlich der Verhinderung von Gedenkobjekten bestanden?

Durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und die bei der Beantwortung eingebundenen Stellen konnten keine Kontakte zum US-Generalkonsulat anlässlich der Verhinderung von Gedenkobjekten nachvollzogen werden.

6.2 Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Zusammenarbeit mit Konsulaten in solchen Fällen?

Die Zusammenarbeit zwischen Konsulaten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland und deren Ländern regeln das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963 sowie das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 11.12.1964.

6.3 Welche Kenntnisse hat der zuständige Polizeiabschnitt über die am Konsulat bereits abgelegten Blumen (bitte Gründe mitteilen, dass bei der örtlich sichtbar durchgängigen Kontrolldichte die temporäre Ablage eines Kranzes unmittelbar beendet wurde, während bereits verwelkende Blumen am Konsulat zuvor abgelegt werden konnten)?

Die Ablage von Blumen oder anderen Gedenkobjekten vor bzw. an konsularischen Vertretungen eröffnet grundsätzlich keine Zuständigkeit der Bayerischen Polizei, sofern diese die Schutzmaßnahmen an einem Objekt nicht beeinträchtigen oder eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Die Duldung obliegt dem Leiter der ausländischen Vertretung. Auf öffentlichen Straßen und Wegen ist die jeweilige Kommune zuständig.

7.1 Warum wurden an anderen Orten in München abgelegte Gedenkobjekte toleriert?

7.2 Welche Kriterien führen zu unterschiedlichen Handhabungen von Gedenkobjekten in München?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Grundsätzlich ist hierfür der Eigentümer bzw. sind die in der Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Behörden zuständig.

7.3 Plant die Staatsregierung einheitliche Regelungen für Gedenkaktionen in Bayern?

Nein.

8.1 Wie informieren die Behörden über die Entfernung von Gedenkobjekten?

Bei der Entfernung von illegalen Abfallablagerungen im öffentlichen Raum gibt es keine einschlägigen Informationspflichten der Behörden. Die Entfernung von Gedenkobjekten auf Privatgrund liegt in der Zuständigkeit des Eigentümers.

8.2 Gibt es einen öffentlichen Ansprechpartner für Fragen zu Gedenkobjekten in München?

Es sind keine besonderen öffentlichen Ansprechpartner bekannt, die über die frei recherchierbaren Stellen der Landeshauptstadt München hinausgehen.

8.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um bei solchen Entscheidungen jedem Bürger eine gleichberechtigte Möglichkeit für Andenken zu gewährleisten?

Alle Bürger – unabhängig von Herkunft, Perspektive oder Betroffenheit – können gleichberechtigt und unter Einhaltung der Gesetze am öffentlichen Gedenken teilhaben, hierzu sind keine weiteren Maßnahmen vonseiten der Staatsregierung erforderlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.